

Rechtsfragen zur Gründung und Umsetzung von Energiegemeinschaften

Stephan Cejka¹, Kaleb Kitzmüller²

¹ Research Scientist, Siemens AG Österreich,
Siemensstraße 90, 1210 Wien, stephan.cejka@siemens.com, www.siemens.com

² Rechtsanwaltsanwärtin, Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH,
Mölker Bastei 5, 1010 Wien, kaleb.kitzmueller@haslinger-nagele.com, www.360ee.at;
LL.M. Candidate at Vrije Universiteit Amsterdam (IBL – Climate Change and Corporations)

Kurzfassung:

Energiegemeinschaften sollen Bürgern eine Möglichkeit bieten, sich direkt an der Energiewende zu beteiligen. Neben der Systemintegration – im Besonderen der Abstimmung mit den Netzbetreibern – können jedoch rechtliche Notwendigkeiten einen Hemmschuh für die Errichtung und den Betrieb darstellen. Im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften stellen sich Rechtsfragen, die Anknüpfungspunkte quer durch eine Vielzahl an Rechtsgebieten bieten und die Umsetzung für den einzelnen Bürger insofern kompliziert gestalten können. Der Umfang der Beteiligung und der damit einhergehende Nutzen für die Energiewende wird jedoch maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Minimierung der organisatorischen Last für Gründung, Umsetzung und Betrieb einer Energiegemeinschaft abhängen.

Keywords: Energiegemeinschaft, Erneuerbare Energie, Energierecht, EAG

1 Einführung

Durch das Clean Energy Package der Europäischen Union (bzw. genauer durch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie - ED II [1] und die Erneuerbare-Energie-Richtlinie - RED II [2]) wurden zwei Arten von Energiegemeinschaften eingeführt [3], die mit dem (größtenteils) Ende Juli 2021 in Kraft getretenen EAG-Paket [4] (bestehend aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG [5], sowie Änderungen weiterer Gesetze, wie z.B. dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - EIWOG [6]) in das nationale Recht übernommen wurden. Zuvor wurden bereits 2017 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ (GE) in das EIWOG eingeführt [7], deren Regelungen offensichtlich auch als Anknüpfungspunkt für die nunmehrige nationale gesetzliche Regelung der Energiegemeinschaften gedient haben [3,8]. Daher können bisherige Überlegungen, Praxiserfahrungen und Musterverträge betreffend die GE als Orientierung bei der Gründung und Umsetzung von Energiegemeinschaften dienen, doch gibt es auch größere relevante Unterschiede zu diesen (z.B. Rechtspersönlichkeit, Einbindung in das öffentliche Stromnetz, etc.).

Der Beitrag befasst sich insbesondere mit den praktischen rechtlichen Fragestellungen bei der Gründung einer Energiegemeinschaft und beleuchtet diese aus gesellschafts- und energierechtlicher Sicht. Ein Überblick über potenziell notwendige Vertragsdokumente soll einen ers-

ten Einblick in Fragen verschaffen, die mit der Gründung einhergehen und Entscheidungsgrundlage für weiterführende Überlegungen sein. Schwerpunktmäßig behandelt der Beitrag die Gründung und Umsetzung von Energiegemeinschaften als Genossenschaften (mit beschränkter Haftung), da für diese ein potenziell großer Anwendungsbereich gegeben ist und sich diese Rechtsform besonders eignet.

2 Was sind Energiegemeinschaften?

In einer Energiegemeinschaft schließen sich Energieproduzenten und -konsumenten zusammen, um die in der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinschaftlich zu nutzen. Die Teilnehmer werden dabei als „Prosumer“ tätig [9]. Die mögliche Struktur einer solchen Gemeinschaft ist abstrakt in *Abbildung 1* dargestellt [10]: Die in der Gemeinschaft erzeugte überschüssige Energie (z.B. bei Häusern mit Photovoltaikanlagen) wird dabei zunächst auf die Verbraucher in der Gemeinschaft (z.B. einzelne Wohneinheiten/E-Car Ladestellen) aufgeteilt [9]. Energie, die im Bereitstellungszeitpunkt nicht abgenommen werden kann, kann entweder temporär in einem Stromspeicher gespeichert werden oder an einen klassischen Abnehmer außerhalb der Energiegemeinschaft weitergegeben werden. Umgekehrt wird die Restenergie eines Verbrauchers, die nicht durch die Energiegemeinschaft gedeckt werden kann, von einem traditionellen Lieferanten bezogen. Je nach Lastprofil der Teilnehmer unterscheidet sich dabei die Energiemenge, die an Dritte abgegeben wird oder bezogen werden muss. Wie in *Abbildung 1* dargestellt, wird die Energiegemeinschaft dabei als eigener Akteur tätig, welcher schon unter Anwendung der Regelungen der EU-Richtlinien zwingend mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten ist [1,2].

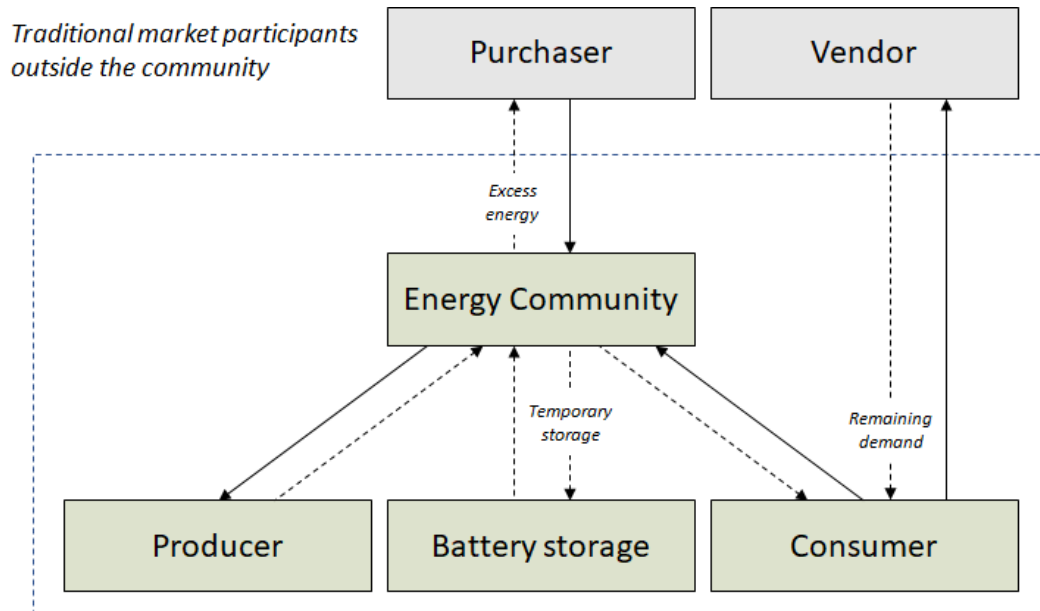


Abbildung 1: Generelle Struktur einer Energiegemeinschaft [10]

3 Welche Arten von Energiegemeinschaften gibt es?

Durch die nationale Umsetzung der RED II wurden unlängst zwei Arten von Energiegemeinschaften in das nationale Recht implementiert (dazu sogleich ausführlich). Bereits vier Jahre

zuvor wurde mit der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GE) erstmals eine (technologie-neutrale) Möglichkeit zur gemeinsamen Erzeugung und Verwendung von Energie geschaffen [7]. Diese unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von den nunmehr eingeführten Energiegemeinschaften: die Verteilung der erzeugten Energie an weitere Teilnehmer über das öffentliche Netz ist unzulässig; damit ist deren Anwendungsbereich implizit auf ein Gebäude oder eine Liegenschaft eingeschränkt [3,8].

Neben den eigentlichen Energiegemeinschaften (im engeren Sinne) bietet es sich thematisch an, die GE als Energiegemeinschaft im weiteren Sinne mitzubehandeln [8]. Im Folgenden werden insofern die wesentlichen Regelungen zu GE, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) aus den EU-Richtlinien [1,2] und deren nationale Umsetzung im EAG [5], sowie im EIWOG [6] zur Einführung und Definition der einzelnen Akteure gesammelt dargestellt.

3.1 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GE)

RED [2]	EIWOG [6]
<p><i>(als „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ bezeichnet):</i></p> <p>eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität [...], die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden;</p> <p><i>(zum näheren Verständnis: „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ [bezeichnet] einen Endkunden, der an Ort und Stelle [...] für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf [...])</i></p>	<p>Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen;</p> <p>Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zur privaten oder gewerblichen Nutzung ist nur an gemeinschaftliche <u>Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind</u> (Hauptleitungen), im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der direkte <u>Anschluss</u> der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage <u>an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers</u> oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist <u>unzulässig</u>.</p>

3.2 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)

RED [2]	EIWOG [6] bzw. EAG [5]
<p>eine Rechtsperson,</p> <p>a. die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unab-</p>	<p>eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im <u>Nahebereich</u> [...] (<i>hieszu später</i>) angesiedelt sein;</p>

<p>hängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,</p> <p>b. deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,</p> <p>c. deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;</p>	<p>Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen.</p> <p>Erzeuger, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich [...] abgeben, [dürfen] an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen [...], sofern sie nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler [...] kontrolliert werden.</p> <p>Die Energiegemeinschaft hat sich eines konzessionierten Netzbetreibers zu bedienen.</p>
--	--

3.3 Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

ED [1]	EIWOG [6]
<p>eine Rechtsperson,</p> <p>a. der (!) auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und von Mitgliedern oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Kleinunternehmen handelt, tatsächlich kontrolliert wird;</p> <p>b. deren Hauptzweck nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne besteht, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten; und</p> <p>c. die in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder</p>	<p>eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von [bestimmten] Mitgliedern bzw. Gesellschaftern [...] (<i>hieszu später</i>) kontrolliert wird;</p> <p>Die Energiegemeinschaft hat sich eines konzessionierten Netzbetreibers zu bedienen.</p>

Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für seine Mitglieder oder Anteilseigner erbringen kann;	
--	--

4 Wer kann an einer Energiegemeinschaft teilnehmen?

Die Teilnahme an einer EEG ist rechtlich einerseits organisatorisch (Personengruppe), als auch technisch (Netzebenen des Nieder-, bzw. Mittelspannungsnetzes) beschränkt. Eine EEG kann außerdem nicht in Gebieten mehrerer Verteilnetzbetreiber (VNB) operieren. Keine derartigen Beschränkungen existieren in BEG, die theoretisch zeitgleich auch Teilnehmer aus Vorarlberg und dem Burgenland beinhalten können. Die EU-rechtlich optionale Möglichkeit, die Teilnahme an Energiegemeinschaften auch grenzüberschreitend zuzulassen, wurde nicht aufgegriffen.

Mögliche Teilnehmer einer EEG [6]
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, • Gemeinden, • Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, • sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, • kleine und mittlere Unternehmen.

Die Einordnung der Unternehmen nach der Größe ergibt sich hierbei nicht aus nationalen Vorschriften, sondern aus einer EU-Empfehlung [11]:

Kleines Unternehmen	Unternehmen, <ul style="list-style-type: none"> • das weniger als 50 Personen beschäftigt und • dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
Mittleres Unternehmen	Unternehmen, <ul style="list-style-type: none"> • das weniger als 250 Personen beschäftigt und • entweder <ul style="list-style-type: none"> ○ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder ○ deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Der Kreis der möglichen Teilnehmer ist bei BEG erweitert, doch ist in diesen die Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft auf bestimmte Teilnehmergruppen beschränkt. Kontrolle wird definiert als „Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen [...] die Möglichkeit

gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch

- Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren“ [6].

„Kontrolle [...] ist jedenfalls dann gegeben, wenn die für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehene satzungsändernde Mehrheit bei den [in der nachfolgenden Tabelle genannten] Mitgliedern bzw. Gesellschaftern [...] liegt“ [6].

Mögliche Teilnehmer einer BEG [6]	Kontrolle der BEG [6]
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, • juristische Personen, • Gebietskörperschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, • Gebietskörperschaften, • kleine Unternehmen, ausgenommen Elektrizitätsunternehmen (das sind Unternehmen, die in Gewinnabsicht elektrische Energie erzeugen, übertragen, liefern oder kaufen)

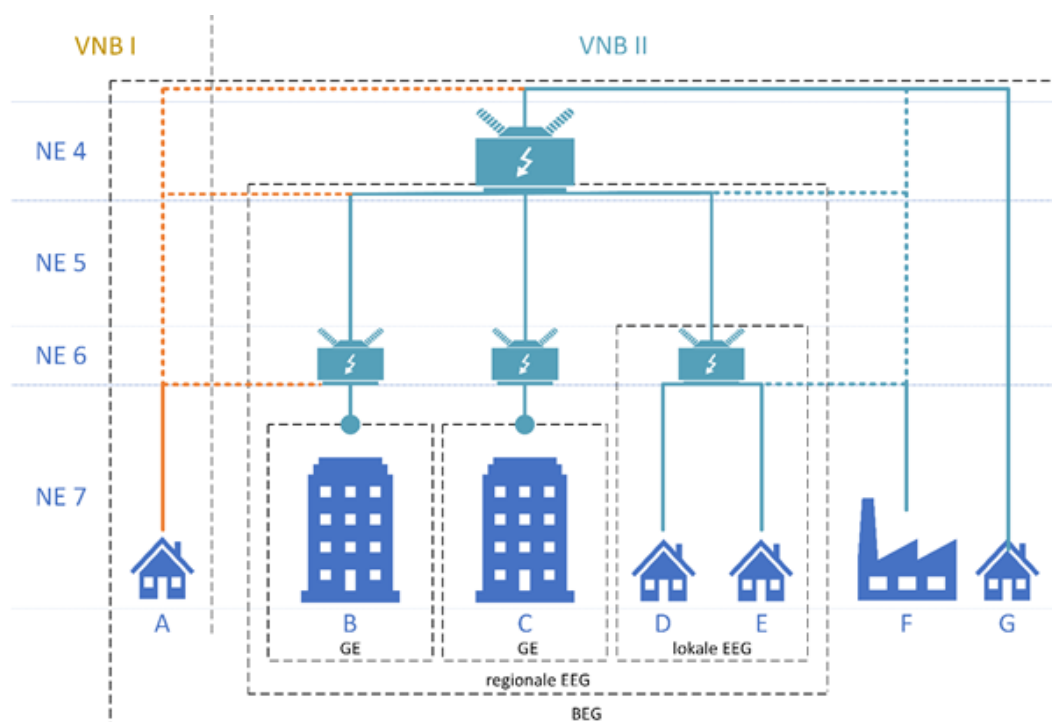


Abbildung 2: Arten von Energiegemeinschaften und deren Nahebereich [8]

In *Abbildung 2* werden die Grenzen der Energiegemeinschaften anhand der Teilnehmer A-G illustriert.

Bei GE darf kein öffentliches Netz genutzt werden; somit ist der Anwendungsbereich auf einen sehr kleinen Bereich (d.h. ein Gebäude, z.B. Mehrfamilienhaus, oder eine Liegenschaft) beschränkt. In der o.g. europarechtlichen Definition der „gemeinsam handelnden Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ ist diese Grenze auch explizit vorgegeben. Im gezeigten Szenario ist eine GE beispielsweise für die Gebäude B und C möglich; selbst wenn es sich um benachbarte Stiegen handelt, allerdings nicht gemeinsam, da diese über das öffentliche Netz verbunden sind.

D und E können eine lokale EEG bilden, da sie über das Niederspannungsnetz, d.h. die Netzebenen (NE) 6 und 7, miteinander verbunden sind. Regionale EEG können zusätzlich auch über die NE 5 und Teile der NE 4 operieren. Daher können B, C, D und E eine regionale EEG bilden, da sie über das Mittelspannungsnetz miteinander verbunden sind. A, F und G scheiden aus unterschiedlichen Gründen aus:

- A ist im Gebiet eines anderen Verteilnetzbetreibers angesiedelt (VNB I). Unabhängig davon, über welche Netzebene dieser mit den anderen Teilnehmern verbunden wäre, ist die Teilnahme an einer EEG nicht möglich.
- F soll ein Großunternehmen (dargestellt als Fabriksgebäude) symbolisieren. Auch diese sind, unabhängig von der Netztopologie, von einer Teilnahme an EEG ausgeschlossen.
- G ist erst über eine Netzebene der Hochspannung mit den anderen Teilnehmern verbunden. Auch daher ist eine Teilnahme an der EEG ausgeschlossen.

Hingegen können in einer BEG tatsächlich alle der Teilnehmer A-G teilnehmen, da diese keinerlei teilnehmerbeschränkenden, geographischen oder technischen Restriktionen unterliegt und auch über die Gebiete mehrerer Netzbetreiber operieren kann.

Zur Feststellung, ob die einzelnen Teilnehmer miteinander eine EEG bilden können, kann eine Anfrage an den VNB gestellt werden [12]. Dieser hat gesetzlich binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu erteilen, „an welchen Teil des Verteilernetzes [die] Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind“ [6]. Beim größten österreichischen VNB wird dies durch die Bekanntgabe einer sogenannten „Beauskunftungskennzahl“ gelöst, die sich aus einer Kennzahl der Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk für den Regionalbereich und einer Kennzahl des Niederspannungsteils der Transformatorstation zusammensetzt¹. Durch Vergleich dieser Zahlen unter den potenziellen Teilnehmern kann festgestellt werden, ob eine EEG gegründet werden kann (d.h. bei identer Kennzahl nur im Regionalbereich eine regionale EEG, bei identer Kennzahl auch im Lokalbereich eine lokale EEG).

Die, über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinausgehende, österreichische Aufteilung in lokale und regionale EEG dürfte tatsächlich ein Unikum darstellen [10]. *Abbildung 3* zeigt einen, aus einer realen Netztopologie abgeleiteten, Fall, welcher insbesondere im urbanen Raum häufig auftritt: Ein Gebäudekomplex mit mehreren Stiegen und einer PV-Anlage ist hierbei an zwei unterschiedliche Transformatoren angeschlossen. Eine anfangs diskutierte Einschränkung auf die NE 6 und 7 hätte bereits in derartigen Szenarien keine EEG mehr erlaubt. Nunmehr ist in

¹ Vgl. <https://www.wienernetze.at/antragsformular-f%C3%BCr-ihre-beauskunftungskennzahl> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

diesem Fall keine lokale EEG, jedoch eine regionale EEG möglich. Der Netztopologie geschuldet, ist jedenfalls nicht immer gewährleistet, eine EEG auch nur mit seinen direkten Nachbarn bilden zu können. Nachträglich auftretende technische Umstände, die nicht der Sphäre des Mitglieds zuzuordnen sind (d.h. Änderungen der Netztopologie, wodurch nicht mehr alle Teilnehmer über die vorgesehenen Netzebenen verbunden sind), haben jedoch keine Auswirkungen auf eine bereits bestehende Mitgliedschaft und die damit einhergehenden tariflichen oder steuerlichen Begünstigungen.

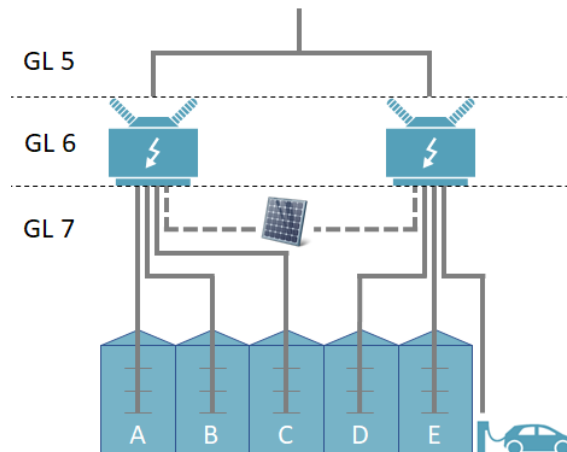


Abbildung 3: Probleme und Einschränkungen von urbanen EEG am Beispiel eines Hauses mit mehreren Stiegen, die an unterschiedlichen Niederspannungstransformatoren angeschlossen sind

Durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft verliert der Teilnehmer seine traditionelle Marktrolle (z.B. Endverbraucher, Erzeuger, Einspeiser) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht. Dem Endverbraucher bleibt u.a. das Recht zur freien Wahl seines Energielieferanten für die benötigte Restmenge, die nicht von der Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt werden kann [8].

5 Welche Vorteile ergeben sich durch Energiegemeinschaften für die Teilnehmer?

Der Hauptzweck bzw. das Ziel der Energiegemeinschaft soll zwar wie bereits oben aufgeführt nicht primär ein finanzieller Vorteil sein; doch wird dieser neben ideellen Gründen zumindest eine zusätzliche Motivation für eine Teilnahme darstellen [13]. Im Wesentlichen sind die folgenden finanziellen Vorteile ausdrücklich normiert:

- Die innerhalb einer EEG erzeugten und verbrauchten Energiemengen bleiben bei der Ermittlung des Erneuerbaren-Förderbeitrages (vormals Ökostromförderbeitrag) außer Betracht [6].
- Es kommen reduzierte Netzgebühren für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes zur Anwendung [6].
- Es erfolgt eine Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für mittels Photovoltaik erzeugte elektrische Energie [14,15].

Der Hauptvorteil der Energiegemeinschaften wird sich in der Regel aus der Reduzierung der Netzgebühren für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes ergeben. Die jeweiligen Reduktionen eines Teils der Netzgebühren (konkret des Netznutzungsentgelts - NNE, vgl. *Abbildung*

4) resultieren daraus, dass bei lokalen EEG die Kosten der nicht-genutzten Netzebenen 1-5, bei regionalen EEG die Kosten der nicht-genutzten Netzebenen 1-4 nicht berücksichtigt werden. Konkrete Netzgebühren sind allerdings derzeit noch nicht verordnet und daher noch nicht bekannt; eine Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) [16] durch die E-Control müsste allerdings in naher Zukunft folgen. BEG, die potenziell alle Netzebenen nutzen können und auch netzbetreiberübergreifend tätig sein können, werden dementsprechend bei den Netzgebühren nicht bevorzugt.

Anschlussentgelte		Netznutzungsentgelte		Netzverluste	Systemdienstleistungen	Zähler	Andere
Netzzutrittsentgelt	Netzbereitstellungsentgelt	Leistungskomponente	Arbeitskomponente	Netzverlustentgelt	Systemdienstleistungsentgelt	Messentgelt	Entgelt für sonstige Leistungen
Einspeiser				Einspeiser > 5MW		Einspeiser	
Entnehmer						Entnehmer	

Abbildung 4: Netzentgelte [17]

	GE	lokale EEG	regionale EEG	BEG
Netzgebühren	keine Netznutzung, daher keine Netzgebühren	Reduktion des NNE um ca. 60% erwartet – „ <u>lokaler Ortsnetztarif</u> “	Reduktion des NNE um ca. 30% erwartet – „ <u>regionaler Ortsnetztarif</u> “	keine Reduktion
Steuern und Gebühren	Entfall <ul style="list-style-type: none"> des Erneuerbaren-Förderbeitrags (ehem. Ökostromförderbeitrag) und der Elektrizitätsabgabe 			keine Reduktion
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Marktprämie für Einspeisung in das Netz möglich [18], Investitionszuschüsse möglich [19], Investitionsförderung durch Bundesländer oder Gemeinden möglich? 			

Die Kosten für einen Haushalt bestehen aus drei Komponenten (Netzkosten, Energiekosten, Steuern und Gebühren), die in etwa jeweils ein Drittel der Kosten ausmachen. Die möglichen Einsparungen beim Bezug innerhalb einer (lokalen) EEG wird in der folgenden Tabelle gezeigt; dabei wird von den mittleren Preisen für Haushalte im 2. Halbjahr 2020 als Bezugsgröße ausgegangen [20]. Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass die Energiekosten für den Bezug innerhalb der Energiegemeinschaft signifikant unter den Preisen der traditionellen Lieferanten liegen können [10,13]; daher wurden vereinfacht gleichbleibende Energiekosten angenom-

men. Sollten die tatsächlichen Bezugskosten über den Energiekosten der Lieferanten zu liegen kommen, machen die Einsparungen bei Netzkosten, Steuern und Gebühren diese Mehrkosten zunächst wett².

	Netz-kosten	Energie-kosten	Steuern und Gebühren	Summe
mittlere Preise 2. HJ 2020	6,24 ct davon NNE: 4,52 ct	7,26 ct	7,62 ct	21,12 ct
erwartete Einsparungen	NNE: -60%		<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsabgabe: 1,50 ct • Erneuerbaren-Förderbeitrag: 1,30 ct 	
berechnete Preise	3,53 ct	7,26 ct	4,82 ct	15,61 ct

Neben den eigentlichen Netzkosten sieht die SNE-V für GE noch zusätzliche Gebühren („Entgelt für sonstige Leistungen“) vor [16]; ob es zu vergleichbaren Gebühren für Teilnehmer an Energiegemeinschaften kommt, um den zusätzlichen Aufwand der Netzbetreiber für Messung und Verrechnung abzudecken, ist noch nicht bekannt.

Berechnung des Verbrauchsanteils eines teilnehmenden Berechtigten an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:

- a. für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms 20,00;
- b. für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms 20,00;
- c. für die laufende Berechnung des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundennraster 0,50 [monatlich].

Die Entgelte gemäß lit. a und lit. c sind jedem teilnehmenden Berechtigten sowie dem Betreiber der Erzeugungsanlage zu verrechnen; die Entgelte gemäß lit. b jedem aus dem genannten Personenkreis, für den sich eine Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms ergibt.

² Vgl. Berechnungstool der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wirtschaftlichkeits-tool/>, (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

Maximal 50% der innerhalb einer Energiegemeinschaft aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten und nicht verbrauchten Strommengen können mittels Marktprämie gefördert werden [6,18]. Dies stellt zudem auch den einzigen finanziellen Vorteil dar, welcher auch den BEG direkt im EAG-Paket zugutekommt.

6 Welche Vertragsdokumente sind für die Gründung und Umsetzung notwendig?

Für die Gründung einer Energiegemeinschaft ist gesellschaftsrechtlich ein Vertrag zur Gründung der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag/Statut) notwendig. Zusätzlich sind energierechtlich Mindestinhalte einer Vereinbarung zwischen den Teilnehmern festgelegt, die im Entwurfstadium des EAG noch als „Gründungsdokument“ bezeichnet wurde. Diese Mindestinhalte sind – wie im Folgenden beschrieben wird – teilweise dem/den Netzbetreiber(n) mitzuteilen; Regelungen zur Form existieren nicht. Diese können daher entweder direkt im Gesellschaftsvertrag geregelt werden oder auch als Zusatzvertrag zwischen den Teilnehmern festgelegt werden. Sonstige Verträge (z.B. mit den einzelnen Mitgliedern, Netzbetreibern, Stromabnehmern oder Lieferanten) werden ebenso notwendig sein (vgl. *Abbildung 5*) [8]. Da diese jedoch kein Novum darstellen, und nicht speziell auf Energiegemeinschaften und deren Teilnehmer zugeschnitten werden müssen, werden diese in diesem Beitrag nicht näher behandelt.

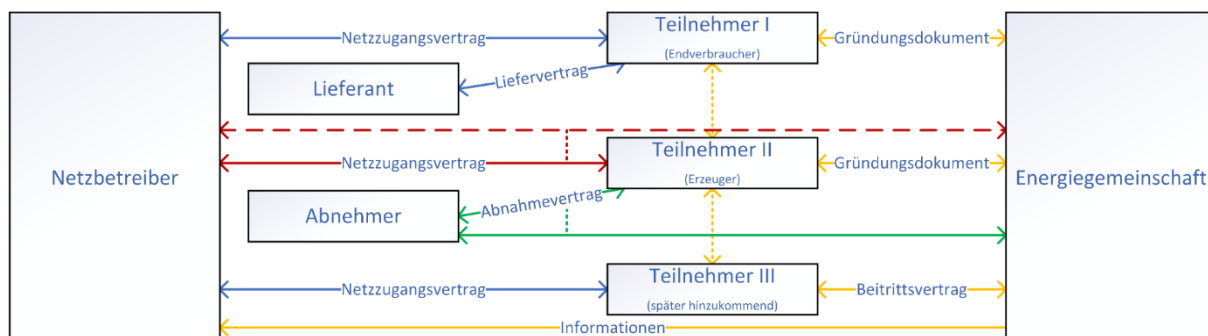


Abbildung 5: Vertragslandschaft [8]

Jedenfalls stellen Energiegemeinschaften keine Elektrizitätsunternehmen im Sinne des EI-WOG dar [21]; ansonsten wären diese insbesondere auch den dort normierten umfassenden Pflichten unterworfen, die der gewünschten Einfachheit der Gründung einer Energiegemeinschaft zuwiderlaufen würde.

6.1 Gründung der Energiegemeinschaft – Energierechtliche Inhalte

Spezielle vertragliche Regelungen zwischen den Teilnehmer waren im EIWOG schon für die GE festgelegt [8]. Wie sich im Folgenden zeigt, wurde bei den Regelungen der Mindestinhalte für Energiegemeinschaften auf die bereits vorhandenen Regelungen der GE zurückgegriffen. Aus diesem Grund kann man sich an bereits existierenden GE-Musterverträgen orientieren³.

³ Vgl. z.B. <http://pv-gemeinschaft.at/umsetzung/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

Gemeinsame Bestimmungen für Energiegemeinschaften	Zum Vergleich: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
Die betroffenen Netzbetreiber sind über die Gründung einer Energiegemeinschaft sowie folgende Inhalte und allfällige Änderungen dieser Inhalte zu informieren:	<i>Die teilnehmenden Berechtigten und, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag, der zumindest die folgenden Regelungen enthalten muss:</i>
1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der Zählpunktnummern;	<i>1. Allgemein verständliche Beschreibung der Funktionsweise der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;</i>
2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;	<i>2. Anlagen der teilnehmenden Berechtigten und Zählpunktnummern;</i>
3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;	<i>3. jeweiliger ideeller Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;</i>
4. Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;	<i>8. Aufteilung der erzeugten Energie;</i>
5. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;	<i>9. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter samt Kostenregelungen im Fall des Ausscheidens (insbesondere Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge auf die verbleibenden teilnehmenden Berechtigten);</i>
6. Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlagen.	<i>10. Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Demontage der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;</i>

Die Energiegemeinschaft hat darüber hinaus Vereinbarungen zu treffen, die zumindest folgende Inhalte umfassen:	
1. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den Netzbetreiber;	<i>7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber;</i>
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung;	<i>5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage sowie die Kostentragung;</i>
3. Haftung;	<i>6. Haftung;</i>
4. allfällige Versicherungen.	<i>11. allfällige Versicherungen.</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>4. Anlagenverantwortlicher für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage;</i>

6.1.1 Mitwirkung des VNB und der Regulierungsbehörde

Der VNB ist über die Gründung und allfällige Änderungen der Energiegemeinschaft nur zu informieren; er hat demnach kein Ablehnungsrecht. Entsprechend ist im EIWOG festgelegt, dass „Netzbenutzer [...] einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Energiegemeinschaft [...] teilzunehmen“ [6] haben. Erst durch einen Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrats eingefügt wurde eine Überprüfung der (Teilnahme-)Voraussetzungen. Demnach sind nun die Netzbetreiber verpflichtet, die o.g. Inhalte (Punkte 1 bis 6 der oberen Liste) der Regulierungsbehörde (E-Control) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stichprobenartig oder anlassfallbezogen.

Zu erwarten ist, dass die E-Control zeitnah die Möglichkeit ergreift, sonstige Marktregeln zu veröffentlichen, bzw. bestehende Marktregeln entsprechend anzupassen. Es ist anzunehmen, dass die Regulierungsbehörde den durchaus umfangreichen Spielraum, den der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Energiegemeinschaften belassen hat, in strukturiertere Bahnen lenken wird. Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung ist dies durchaus zu begrüßen. Die von der Interessensvertretung „Österreichs Energie“ veröffentlichte „Kompetenzbeschreibung: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“⁴ lässt zudem darauf schließen,

⁴ https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung_Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

dass bereits umfangreiche Überlegungen für eine zeitnahe Weiterentwicklung der Systemintegration der Energiegemeinschaften bestehen.

6.1.2 Wie kann die innerhalb der Energiegemeinschaft produzierte Energie auf die Verbraucher aufgeteilt werden?

Der in der Energiegemeinschaft erzeugte Strom wird auf die Verbraucher aufgeteilt. Hierzu stehen zwei Modelle zur Auswahl (*Abbildung 6*), von denen eines bei der Gründung gewählt und dem Netzbetreiber bekannt gegeben werden muss:

Statische Aufteilung

Jedem Mitglied wird ein zu jedem Zeitpunkt (Viertelstundenwerte) gleichbleibender fixer Anteil des erzeugten Stroms zugeordnet. Sollte der jeweilige Teilnehmer die ihm bilanziell zugewiesene Energie in dieser Viertelstunde nicht verbrauchen, wird die übrig gebliebene Energie in das Netz eingespeist, selbst wenn ein anderer Teilnehmer die übrige Energie nutzen könnte.

Dynamische Aufteilung

Jedem Mitglied wird, dem derzeitigen Verbrauchsverhalten entsprechend, ein Anteil am erzeugten Strom zugewiesen. Dieser Schlüssel kann sich zu jedem Zeitpunkt (Viertelstundenwerte) ändern. Dabei wird die gesamte Energie zunächst im Verhältnis der derzeitigen Verbräuche an die einzelnen Teilnehmer zugewiesen. Nur die Restenergie, die in der gesamten Energiegemeinschaft nicht verbraucht werden kann, wird in das Netz eingespeist.

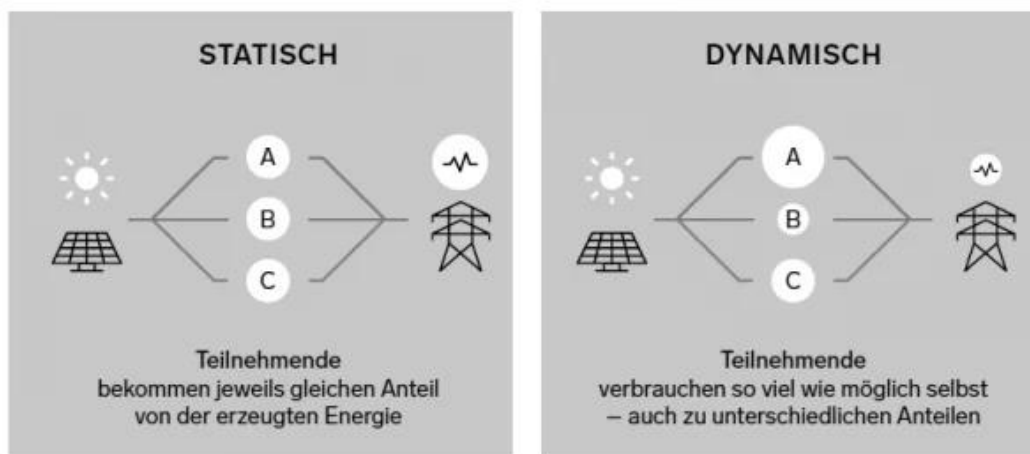


Abbildung 6: Aufteilungsmodelle [22]

Während die statische Aufteilung einfacher verständlich ist, zeigt die dynamische Aufteilung aufgrund der optimierten Verteilung die höhere Wirtschaftlichkeit.⁵

6.2 Gründung der Energiegemeinschaft – Gesellschaftsvertrag

Die Fassung eines Gesellschaftsvertrages erfordert einen gewissen Mindestinhalt: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafter, Einlagen und Organe.

⁵ Exemplarische Rechenbeispiele zur statischen und dynamischen Aufteilung bei GE: <http://pv-gemeinschaft.at/aufteilung/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

Gerade in einer Energiegemeinschaft mit potenziell vielen Gesellschaftern muss ein Gesellschaftsvertrag auch die Organisation der Gesellschaft festlegen (Organisationsvertrag), d.h. Ein- oder Mehrstimmigkeitsprinzip für Entscheidungen, Verantwortlichkeit für Aufgaben und Tätigkeiten (Organe), Bedingungen für Bei- und Austritt. Der Hauptzweck der Energiegemeinschaft darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt (z.B. beim Verein), in der Satzung festzuhalten [6]. Regelungen im Gesellschaftsvertrag, sowie die Wahl einer passenden Rechtsform werden im Folgenden detailliert beschrieben.

7 Welche Rechtsformen stehen für Energiegemeinschaften zur Verfügung?

Die Richtlinie führt ausdrücklich an, dass die „Mitgliedstaaten für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften jede Form der Rechtspersönlichkeit wählen können, solange diese in ihrem eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen können.“ Weiters „sollten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von den einzelnen Mitgliedern und anderen an der Gemeinschaft als Mitglied oder Anteilseigner beteiligten oder anderweitig, beispielsweise in Form von Investitionen, mit ihnen zusammenarbeitenden herkömmlichen Marktteilnehmern unabhängig bleiben können“ [2]. Insofern wurde den Mitgliedstaaten freigestellt, in welcher Form die Energiegemeinschaften ins jeweilige nationale Recht eingebettet werden. Eine gänzliche Wahlfreiheit der Unionsbürger selbst wurde damit nicht normiert. Demnach wäre es denkbar, dass Mitgliedstaaten eine eigene Rechtsform für Energiegemeinschaften schaffen oder eine bestimmte (bestehende) Rechtsform für deren Umsetzung vorschreiben.

Hinsichtlich der von Energiegemeinschaften einzunehmenden Organisationseinheit, wurden bei der nationalen Umsetzung kaum Einschränkungen auf bestimmte Rechtsformen normiert. Die Gründer der Energiegemeinschaft haben jedoch aus den zur Verfügung stehenden Rechtsformen (Typenzwang – „*numerus clausus des Gesellschaftsrechts*“) eine passende Form zu wählen; das heißt es können nur die, dem österreichischen Recht bekannten, Rechtsformen gewählt werden und nicht neue Rechtsformen erfunden oder einzelne Rechtsformen kombiniert werden. Eine Auswahl der häufigsten, bzw. bekanntesten, sowie der für Energiegemeinschaften als besonders geeignet erachteten Rechtsformen ist in *Abbildung 7* dargestellt. Die bestgeeignete Rechtsform ist von diversen Faktoren abhängig, welche weit über energierechtliche Fragestellungen hinausreichen. Insofern ist verständlich, dass der Gesetzgeber keine Einschränkung auf eine bestimmte Rechtsform vorgenommen hat: „Eine [E]nergiegemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren“ [5,6]. Die weite Formulierung in EAG und EIWOG hat zur Folge, dass dem Rechtsanwender eine Vielzahl an Rechtsformen zur Organisation der Energiegemeinschaften zur Verfügung steht. Maßgeblich ist, dass die für die Umsetzung der Energiegemeinschaften gewählten Rechtsformen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Im Sinne der Richtlinie ist dies der Fall, wenn diese im „eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen können“ [1,2].

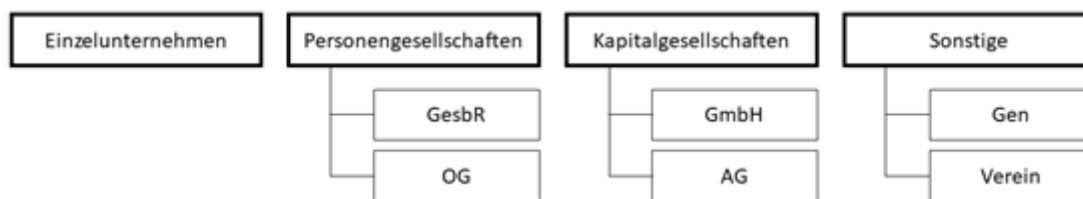


Abbildung 7: Mögliche Rechtsformen für Energiegemeinschaften (Auswahl)

Die Form der Energiegemeinschaften sollte einerseits nach dem gewünschten Umfang des Teilnehmerkreises (organisatorisch und technisch) gewählt werden. Dabei bietet sich aufgrund der unterschiedlichen Kosten bzw. Einsparungspotenziale der jeweiligen Formen an, die aufgrund des Teilnehmerkreises „kleinstmögliche“ Energiegemeinschaft zu bilden [8,10]. Andererseits sollte die Rechtsformwahl auch bereits darauf ausgerichtet werden, in welchem Umfang Änderungen des Teilnehmerkreises, bzw. der Anlagen vorhersehbar sind. Die Teilnehmeranzahl, die Teilnehmeridentität (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, Gemeinden), die zu nutzenden Erzeugungsanlagen und etwa die Lastprofile der einzelnen Teilnehmer können ebenso Einfluss auf die Rechtsformwahl haben, wie die Vorstellungen der Gründer hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Energiegemeinschaft. So gilt etwa zu beachten, dass je nach Rechtsform Anteile an der Gemeinschaft einfacher übertragen werden können oder aber die Übertragung bestimmten Beschränkungen oder Formvorschriften unterliegt. Damit sind nicht nur Kostenfragen verbunden, sondern primär auch die Flexibilität bei einem Teilnehmerwechsel.

Energiegemeinschaften sind entsprechend den Regeln der gewählten Rechtsform zu gründen/errichten. Hiefür ist bei Gesellschaften ein Rechtsgeschäft notwendig, das als Gesellschaftsvertrag bezeichnet wird, wobei je nach Rechtsform auch die Begriffe „Satzung“ (z.B. bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften) oder „Statuten“ (z.B. beim Verein) verwendet werden. Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist eine übereinstimmende Willenserklärung der Gesellschafter zur Verfolgung gemeinsamer Interessen. Die Form des Gesellschaftsvertrags unterscheidet sich jedoch zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen; so sind grundsätzlich bei Kapitalgesellschaften im Gegensatz zu Personengesellschaften gewisse Formvorschriften (Notariatsakt, Schriftlichkeitserfordernis) zu beachten.

	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Wesentliche Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung der Gesellschafter 	<ul style="list-style-type: none"> • Notariatsakt für Gründungsakt, sowie wesentliche Änderungen (z.B. Ein- und Austritte in die Energiegemeinschaft) erforderlich • Mindestkapitalerfordernisse • Mindestbetrag bei der Körperschaftsteuer

Durch die Vorgabe, eine Energiegemeinschaft müsse aus „zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern“ bestehen, stehen Einzelunternehmen als mögliche Rechtsform von

vornherein nicht zur Auswahl. Auch bloße faktische Konstellationen wie z.B. mehrere Standorte eines Unternehmens oder mehrere Betriebe einer Gemeinde sind mangels mehrerer Mitglieder der Energiegemeinschaft ausgeschlossen. Stille Gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und schlichte Miteigentumsgemeinschaften erfüllen das Kriterium der Rechtspersönlichkeit nicht und sind daher bereits aus diesem Grund nicht geeignet [8,23]. Dies gilt im Übrigen etwa auch für Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) sofern diese etwa nicht als Personen- oder Kapitalgesellschaft organisiert sind. Gewöhnlich sind ARGEs als GesbR zu qualifizieren und daher nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet [24]. Privatstiftungen und Landes- und Bundesstiftungen sind als eigentümerlose Vermögensmasse ohne Mitglieder oder Gesellschafter organisiert und stehen daher ebenso nicht als Rechtsform für Energiegemeinschaften zur Verfügung [23]. Fraglich ist, auf welche Rechtsformen die Formulierung der „ähnlichen Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit“ abzielt. Auch in den Erläuterungen des EAG finden sich hierzu keine Ausführungen. Zu überlegen ist etwa, inwiefern juristische Personen des öffentlichen Rechts neben der bloßen Teilnehmerschaft auch selbst als Energiegemeinschaften auftreten können [23]. Zumindest denkbar ist, dass Energiegemeinschaften als Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz [25] organisiert sein können [23].

Wie bereits erwähnt, können die Gründer einer Energiegemeinschaft grundsätzlich frei eine der vorhandenen Gesellschaftsformen wählen. Aufgrund der o.g. wesentlichen Nachteile von Personen- und Kapitalgesellschaften bieten sich für die meisten Anwendungsfälle insbesondere Vereine oder Genossenschaften als passendes Konstrukt an [8,21]. Vor- und Nachteile der Gründung von Energiegemeinschaften als Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes - GenG [26] werden nachfolgend cursorisch dargestellt.

7.1 Rechtsformwahl am Beispiel der Genossenschaft

Genossenschaften sind „Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen“. Der Genossenschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu; sie ist Unternehmerin kraft Rechtsform. Im Gegensatz zum Verein wird der Genossenschaft ein Förderauftrag zugeschrieben [27]. Dieser kann bereits in der Satzung individuell beschrieben werden, allerdings wird gewöhnlich lediglich der Gesetzestext in diese aufgenommen. Es bietet sich an, dass bei Energiegemeinschaften in Form der Genossenschaft auch der Förderauftrag entsprechend in der Satzung festgehalten wird. Die Gründung einer Genossenschaft erfordert:

- die Annahme einer Genossenschaftsfirma,
- die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts), sowie
- die Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch.

Das GenG führt die Mindestinhalte des Genossenschaftsvertrages an, diese sind auch bei Energiegemeinschaften entsprechend zu beachten. Bereits beim Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft sollte auf die Eigenschaft als Energiegemeinschaft hingewiesen werden (z.B. „*Energiegemeinschaft XYZ e. Gen.*“), wobei die geplanten Handlungsformen/der Genossenschaftszweck (z.B. Energieerzeugung, Aggregatorentätigkeit, etc.) näher erläutert werden sollte (z.B. „*Zweck der Genossenschaft ist das Betreiben einer Energiegemeinschaft. Eine Energiegemeinschaft hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Dies stellt einen zulässigen Zweck gemäß § 1 Abs 3 GenG dar.*“).

Es wird empfohlen, im Genossenschaftsvertrag ausdrücklich anzuführen, dass der Hauptzweck der Genossenschaft nicht im finanziellen Gewinn liegt. Hinsichtlich des Eintritts und des Ausscheidens von Genossenschafter sollten detaillierte Regelungen im Besonderen in Hinblick auf die Kommunikation mit dem Netzbetreiber/der Regulierungsbehörde und den Umgang mit der damit in Zusammenhang stehenden Einbringung, sowie dem Ausscheiden von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen getroffen werden. Es empfiehlt sich hier etwa, dass Übergangsfristen vorgesehen werden, um etwa eine Anpassung der Lastprofile zu ermöglichen, bzw. ein Zu- und Abschalten von Erzeugungsanlagen zu erwirken. Da das GenG eine Kündigungsfrist von (nur) vier Wochen festlegt, empfiehlt es sich aus den vorgenannten Gründen diese im Genossenschaftsvertrag zu verlängern.

Bei BEG ist darauf zu achten, dass die Kontrolle der Genossenschaft wie oben genannt nur durch natürliche Personen, Gebietskörperschaften und kleinen Unternehmen (ausgenommen Elektrizitätsunternehmen) erfolgen darf. Insofern ist in der Satzung auch dauerhaft eine entsprechende Verteilung der Stimmberechtigung zu gewährleisten. Dabei ist im Besonderen zu beachten, dass die allgemeine Beschlussfassung, die Abänderung des Genossenschaftsvertrages und die Auflösung der Genossenschaft ausschließlich unter der Kontrolle der vorgenannten Personen steht. Es empfiehlt sich, dass hier auch „Sperrminoritäten“ ausgeschlossen werden.

Beachtlich ist zudem, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder, bzw. aus dem Kreis der Organmitglieder von Mitgliedern bestellt werden müssen [28]. Eine Fremdgeschäftsführung ist daher nur indirekt möglich. Je nach geplanter Größe der Energiegemeinschaft ist dies jedenfalls bei der Rechtsformwahl zu beachten.

Genossenschaften finanzieren sich im Wesentlichen über Beiträge ihrer Genossenschafter. Diese gemeinsame Vermögensgestaltung ist mit Blick auf die Intention des Gesetzgebers zur Umsetzung einer nicht-gewinnorientierten, ideell-orientierten Form gut in Einklang zu bringen. Die Vermögensverwaltung der Genossenschaft kann mit den Bedürfnissen von Teilnehmern einer Energiegemeinschaft aber durchaus auch in Konflikt stehen. Soll die Genossenschaft beispielsweise Eigentümerin von Erzeugungsanlagen sein, welche durch einen bestimmten Beitrag eines Genossenschafters erworben wird, ist bei dessen Ausscheiden zu beachten, dass ein ihm daraus noch gebührendes Guthaben erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden darf, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist.

Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt verhältnismäßig einfach durch schriftliche Erklärung und Aufnahme durch die Genossenschaft. Bereits im Zuge der Gründung ist zu bedenken, inwiefern eine Übertragung der Genossenschaftsanteile geplant, bzw. denkbar ist. Werden Geschäftsanteile unter Lebenden an Nichtmitglieder übertragen, muss der Erwerber des Geschäftsanteils ebenso eine Beitrittserklärung abgeben [28]. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist mit der Zustimmung des Vorstands möglich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Bedenken gilt es, dass die Übertragung des Geschäftsanteils nicht gänzlich von der Haftung befreit; der Rechtsvorgänger haftet weiterhin subsidiär für seine Deckungspflicht, wenn dieser Betrag nicht von seinem Rechtsnachfolger eingebracht werden kann. Im Gegensatz zum Verein kann bei der Auflösung der Genossenschaft das vorhandene Vermögen und ein allfälliger Gewinn vereinfacht auf die Genossenschafter verteilt werden [23,27].

Insgesamt sprechen vor allem die relativ einfache und kostengünstige Gründung und der einfache Beitritt dafür, dass sich Genossenschaften als Rechtsform der Energiegemeinschaften

durchsetzen könnten. Bei der Gründung der Genossenschaft ist noch zu bestimmen, ob die Genossenschafter einer unbeschränkten Haftung (im Wesentlichen vergleichbar mit den Personengesellschaften) oder einer beschränkten Haftung (im Wesentlichen vergleichbar mit den Kapitalgesellschaften) unterliegen. In Hinblick auf die mit Energieanlagen gewöhnlich verbundenen Risiken wird sich in den meisten Fällen die Umsetzung als Genossenschaft mit beschränkter Haftung empfehlen. Denkbar ist auch, dass eine Energiegemeinschaft als Konsumgenossenschaft umgesetzt wird, könnte man Energie doch als (für diese Rechtsform erforderliche) „Ware für den Haushalt“ qualifizieren. Daraus ergäbe sich eine Begrenzung der Haftung auf den Geschäftsanteil ohne Nachschusspflicht.

7.2 Energiegemeinschaft als Wassergenossenschaft

Denkbar ist auch, dass die EEG als juristische Personen des öffentlichen Rechts in Form der Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes [29] auftritt. Wassergenossenschaften besitzen Rechtspersönlichkeit (diese entsteht mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheid der Wasserrechtsbehörde) und können privatrechtliche Vereinbarungen eingehen. Der Hauptzweck von Wassergenossenschaften stellt nicht auf die Erzielung von Gewinnen ab; diese sind auf wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile Ihrer Mitglieder ausgerichtet. In Hinblick auf Genossenschaften mit Beitrittszwang und Zwangsgenossenschaften ist jedoch fraglich, ob diese dem Gebot der freien Lieferantenwahl (und dem damit zusammenhängenden Rücktrittsrecht) Rechnung tragen können. Doch ist dies grundsätzlich wohl zu bejahen, weil sich der Beitrittszwang gerade nicht auf die Stromerzeugung bzw. den Stromverbrauch beziehen muss [30]. Wassergenossenschaften eignen sich vor allem wegen ihrer weiten Verbreitung und den damit bereits bestehenden Organisationsstrukturen und dem verbundenen (technischen und organisatorischen) Knowhow zur Umsetzung für Energiegemeinschaften (siehe detaillierter in [30]).

8 Conclusio

In diesem Beitrag wurden insbesondere Fragen zur Teilnahme, sowie zur Gründung einer Energiegemeinschaft behandelt. Im Konkreten wurde dabei die Gründung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung angeregt, doch ist die Wahl der konkreten bestgeeigneten Rechtsform von mehreren Faktoren abhängig. Energiegemeinschaften können nunmehr seit Ende Juli 2021 auch in Österreich gegründet werden. Es wird sich in den kommenden Monaten und Jahren zeigen, ob diese besser angenommen werden als die bisher eher schleppend verlaufende Umsetzung von GE. Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften⁶, sowie Beratungsstellen in allen Bundesländern⁷ haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, um die Gründung von Energiegemeinschaften zu unterstützen. Die nun folgende Praxis wird zeigen, ob die Ersparnisse und die ideellen Vorteile den Gründungs- und Verwaltungsaufwand aufwiegen.

⁶ <https://energiegemeinschaften.gv.at/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

⁷ <https://energiegemeinschaften.gv.at/bundeslaender-2/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

Offene Punkte der Umsetzung betreffen die Zusammenarbeit zwischen Energiegemeinschaft und dem/den VNB [12], insbesondere den Datenaustausch zwischen diesen (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch – EDA), der Informationsaustausch mit der Regulierungsbehörde, sowie der Datenaustausch und die technische Systemumsetzung innerhalb der Energiegemeinschaft [31]. Aufgrund der Einordnung von Energieverbrauchsdaten als personenbezogene Daten, sind dabei auch datenschutzrechtliche Fragestellungen zu beachten [9]. Ab 2024 sollen auch Mehrfachmitgliedschaften in GE, EEG und BEG ermöglicht werden, was zu bisher noch nicht beachteten technischen und organisatorischen Problemen führen könnte.

Danksagung

Die in diesem Beitrag von Stephan Cejka bearbeiteten Teile wurden im Rahmen des Projekts Energy Community System INTEgration (ECOSINT) erarbeitet. Für die Förderung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) unter der Projekt-Nr. 881165 wird gedankt.

Literatur

- [1] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [...] (ED II).
- [2] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II).
- [3] *Cejka*, Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (ecolex), 2020.
- [4] Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie [...] das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 [und weitere Gesetze] geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket), BGBl I 150/2021, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2021/150>.
- [5] Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>.
- [6] Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010) idF EAG-Paket, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>.
- [7] *Stöger*, Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW), 2018.
- [8] *Cejka*, Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (ecolex), 2021.
- [9] *Cejka/Poplavskaya/Monsberger/Stefan*, Blockchain technology and peer-to-peer trading in energy communities: A regulatory perspective, 1st IAEE Online Conference, 2021.
- [10] *Cejka/Frieden/Kitzmüller*, Implementations of energy communities in Austria's and EU member states' national law: A perspective on system integration and grid tariffs, 26th International Conference & Exhibition on Electricity Distribution (CIRED), 2021 (im Erscheinen).
- [11] Empfehlung (EG) 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
- [12] *Hartlieb*, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Zur Rolle des Verteilernetzbetreibers, <https://www.360ee.at/erneuerbare-energie-gemeinschaften-zur-rolle-des-verteilernetzbetreibers/>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

- [13] *Cejka*, Legal measures to aid profitability for energy communities and their participants, IEEE Zooming Innovation in Consumer Technology International Conference (ZINC), 2020.
- [14] Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie (EIAbgG-Umsetzungsv), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011479>.
- [15] Bundesministerium für Finanzen, Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für mittels Photovoltaik selbst erzeugten und verbrauchten Strom, 2021, <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=a2ce6396-c67d-4a5f-9c78-5c36010ecbb2>.
- [16] Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010107>.
- [17] *E-Control*, Tarife 2.1 - Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich, <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/tarife-2-1>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [18] *Hartlieb*, EAG-Sommerserie Teil 3: Marktprämie bei PV-Anlagen, <https://www.360ee.at/eag-sommerserie-teil-3-marktpraemie-bei-pv-anlagen/>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [19] *Hartlieb*, EAG-Sommerserie Teil 2: Investitionszuschüsse, <https://www.360ee.at/eag-sommerserie-teil-2-investitionszuschuesse/>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [20] *E-Control*, Preisentwicklungen der Endverbraucherpreise, <https://www.e-control.at/statistik/strom/markt-statistik/preisentwicklung>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [21] *Rajal/Orator-Saghy*, Die Rolle der Energiegemeinschaften im österreichischen Energierecht, Nachhaltigkeitsrecht (NR), 2021.
- [22] *EDA*, Aufteilungsmodelle, <https://www.eda-portal.at/de/EDA-Portal/Aufteilungsmodelle>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [23] *Hartlieb/Kitzmüller*, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Zivilrechtliche Stolpersteine und regulatorische Rahmenbedingungen, Recht der Umwelt (RdU), 2021 (im Erscheinen).
- [24] *Krejci*, Die Bau-ARGE und die Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Zeitschrift für Recht des Bauwesens (ZRB), 2012.
- [25] Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001921>.
- [26] Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680>.
- [27] *Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht, 2007.
- [28] *Dellinger* in *Dellinger* (Hrsg), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar, 2014.
- [29] Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>.
- [30] *Nigmatullin/Kitzmüller*, Die Wassergenossenschaft als Energiegemeinschaft, <https://www.360ee.at/die-wassergenossenschaft-als-energiegemeinschaft/>, 2021 (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- [31] *Cejka/Einfalt/Poplavskaya/Stefan/Zeilinger*, Planning and operating future energy communities, CIRED Workshop, 2020.